Siaschweizerischer ingenieur- und architektenverein
sektion zentralschweiz

Statuten der SIA Sektion Zentralschweiz

Revision 2025



schweizerischer ingenieur- und architektenverein sektion **zentralschweiz**

Inhalt

I Rechtsform und Sitz		 	3
II Zweck		 	3
III Mitgliedschaft		 	3
IV Organisation		 	4
A Generalversammlung			4
B Vorstand		 	5
C Delegierte		 	6
D Revisionsstelle			
E Fachgruppen		 	6
F Geschäftsstelle		 	7
V Finanzen		 	7
VI Statutenänderung und Auflösung der	s Vereins		7



I Rechtsform und Sitz

Art 1

Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) Sektion Zentralschweiz (Kantone LU, NW, OW, SZ, UR, ZG) (nachfolgend: der Verein / die Sektion) ist ein Verein im Sinn der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich in Luzern. Der Verein ist eine Sektion des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (nachfolgend: SIA).

II Zweck

Art. 2

Der Verein pflegt Beziehungen zwischen Fachleuten in der Zentralschweiz. Er fördert das Ingenieurwesen, die Architektur und andere wissenschaftliche Disziplinen aus den Bereichen Bau, Technik und Umwelt; er bekräftigt deren kulturelle, soziale und ökologische Bedeutung, fördert kreatives und innovatives Schaffen sowie das Streben nach hoher Baukultur. Der Verein stellt den Dialog zwischen seinen Mitgliedern, den Partnerverbänden und zu den Behörden und zur Öffentlichkeit sicher. Er hält seine Mitglieder zu einer ethisch korrekten Berufsausübung an und verpflichtet sie dazu, die Regeln des fairen Wettbewerbs und die Standesregeln einzuhalten; er vertritt diese Grundsätze im beruflichen Umfeld.

Art. 3

Neben den Vereinsstatuten gelten für die Mitglieder die Statuten des SIA und dessen Standesregeln verbindlich.

III Mitgliedschaft

Art 4

Mitglied der Sektion Zentralschweiz ist, wer die Mitgliedschaft des SIA erworben und seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Sektionsgebiet hat oder sonst eine besondere Beziehung zur Zentralschweiz aufweist.

Die Form der Mitgliedschaft gestaltet sich als

- a) Einzelmitgliedschaft
- b) Studentenmitgliedschaft
- c) Juniorenmitgliedschaft
- d) Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederkategorien sind in den Statuten des SIA beschrieben. Die Mitgliedschaft im Verein setzt eine Mitgliedschaft im SIA voraus.

Art.5

Die Aufnahmebedingungen in die Sektion sind in den Statuten des SIA festgelegt.

Interessierte Personen stellen das Aufnahmegesuch zur Mitgliedschaft, unter Beilage der Dokumente für den Nachweis der Aufnahmebedingungen, direkt an den SIA.

Der SIA entscheidet endgültig über die Aufnahmen.

Zu Ehrenmitgliedern der Sektion Zentralschweiz können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich auf den Gebieten der Technik, Baukunst oder Wissenschaft oder um den Berufsstand besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt.



Art.6

Der Vorstand kann Mitglieder anderer Sektionen des SIA auf schriftliches Gesuch hin ohne weitere Formalitäten jederzeit in den Verein aufnehmen. Mit dem Übertritt wird der Vereinsbeitrag ab dem neuen Vereinsjahr geschuldet.

Art. 7

Der Vorstand der Sektion stellt dem Vorstand des SIA den Antrag zum Ausschluss eines Mitgliedes, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt waren, oder wenn das Mitglied seinen übrigen Vereinspflichten nicht nachkommt oder wesentlich gegen die Vereinsinteressen oder Standesregeln verstösst.

Der Vorstand SIA verfügt den Ausschluss.

Art. 8

Der Austritt aus dem SIA erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle SIA auf Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Ausstehende Mitgliederbeiträge für frühere Jahre und für das laufende Geschäftsjahr bleiben geschuldet.

Art.9

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Übertritt in eine andere Sektion, ausser bei explizit gewünschter mehrfacher Sektionszugehörigkeit, oder Austritt aus dem SIA.

IV Organisation

Art. 10

Die Vereinsorgane sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Delegierte
- D Revisionsstelle
- E Fachgruppen
- F Geschäftsstelle

A Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung findet alljährlich nach Abschluss des Vereinsjahrs statt. Das Datum ist mindestens drei Monate vor der Durchführung bekanntzugeben. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 12

Zur Generalversammlung wird mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Post oder elektronisch, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, eingeladen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann diskutiert aber nicht verbindlich beschlossen werden.

Die Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, immer beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Einzelmitglieder, Studentenmitglieder, Juniorenmitglieder und Ehrenmitglieder.

SIA Sektion Zentralschweiz

Grundstrasse 12

www.zentralschweiz.sia.ch info@zentralschweiz.sia.ch

6343 Rotkreuz

schweizerischer ingenieur- und architektenverein sektion **zentralschweiz**

Art. 13

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets sowie die Festsetzung der Mitglieder- und Bürobeiträge
- 2. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren*innen
- 3. Wahl der Präsidentin, des Präsidenten oder des Co-Präsidiums, der Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren
- 4. Wahl eines Vorstandsmitglieds, das neben dem Präsidium / Co-Präsidium, die Sektion an der Konferenz der Sektionen und Berufsgruppen (KSB) und an der Delegiertenversammlung des SIA vertritt.
- 5. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren*innen auf die Dauer von zwei Jahren
- 6. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 7. Bereinigung von Differenzen zwischen Vorstand und Fachgruppen.
- 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9. Revision der Statuten
- 10. Auflösung des Vereins

Art. 14

Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nichts anderes beschlossen wird. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden mit Stichentscheid des Präsidiums. Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr.

B Vorstand

Art. 15

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand des Vereins schliesst die Leistungsvereinbarung mit der Geschäftsstelle der Sektion ab.

Art. 16

Der Vorstand besteht aus minimal 5 und maximal 12 Mitgliedern:

- a) Präsidium / Co-Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Aktuar*in
- d) Kassier*in
- e) 1 bis 8 weitere Mitglieder.

Der Vorstand kann bis zu 2 Studentenmitglieder mit beratender Stimme als Beisitz einberufen.

Der Vorstand soll nach Möglichkeit die Mitgliederstruktur, insbesondere die Fachrichtungen, paritätisch repräsentieren. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wird durch das Präsidium oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 17

Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand in seinen regelmässigen Sitzungen erledigt. Der Vorstand kann für die Bewältigung besonderer Aufgaben Dritte beauftragen.

Art. 18

Der Vorstand ist befugt, nicht budgetierte jährliche Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000.00 zu beschliessen. Auf Antrag des/der Kassiers*in, beschliesst der Vorstand wie das Vereinsvermögen anzulegen ist.

SIA Sektion Zentralschweiz

Grundstrasse 12 6343 Rotkreuz www.zentralschweiz.sia.ch info@zentralschweiz.sia.ch

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein sektion zentralschweiz

Art. 19

Die Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins beträgt maximal 8 Jahre (exkl. Präsidiumszeit). Die Präsidiumszeit beträgt maximal 6 Jahre. Sie kann zur Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins addiert werden, darf jedoch die Gesamtamtszeit von 12 Jahren nicht überschreiten. Das maximale Alter eines Vorstandsmitglieds beträgt 65 Jahre.

Art. 20

Abweichungen zu Art. 19 können auf Antrag von der Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 21

Es gilt ausschliesslich die Zeichnungsberechtigung zu zweien (Kollektivunterschrift). Unterschriftsberechtigt sind in finanziellen Belangen das Präsidium (bei Co-Präsidium beide Personen) und der/die Kassier*in gemeinsam, in allen weiteren Belangen das Präsidium (bei Co-Präsidium beide Personen) und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Art. 22

Fällt ein Vorstands- oder Revisionsmitglied innerhalb seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand bei Bedarf bis zur nächsten Generalversammlung über eine Interimslösung entscheiden. Dasselbe gilt bei einem Ausfall eines Zeichnungsberechtigten.

C Delegierte

Art. 23

Der/die (Co-) Präsident*in und ein von der Generalversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vertreten die Sektion an der Delegiertenversammlung des SIA und an der Konferenz der Sektionen und Berufsgruppen (KSB).

D Revisionsstelle

Art. 24

Die Generalversammlung wählt zwei Personen in die Revisionsstelle, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sind Die Revisoren*innen kontrollieren das Rechnungswesen der Sektion Zentralschweiz und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht. Bei interner Revision gilt eine Amtszeit von jeweils zwei (2) Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

E Fachgruppen

Art. 25

Der Vorstand kann für die Behandlung von Aufgaben, die für den Verein von besonderem Interesse sind und nicht durch andere Vereinsorgane bearbeitet werden, Fachgruppen bilden. Diese befassen sich mit den entsprechenden fachspezifischen Anliegen des Vereins.

Die Fachgruppen orientieren den Vorstand laufend über ihre Tätigkeit, insbesondere über Schritte, die auch die Interessen des Vereins berühren. Das Budget der Fachgruppen wird über das Vereinsbudget an der Generalversammlung beschlossen.



schweizerischer ingenieur- und architektenverein sektion zentralschweiz

F Geschäftsstelle

Art. 26

Der Verein betreibt eine Geschäftsstelle. Diese unterstützt den Vorstand in administrativen Belangen und führt das Vereinsarchiv. Das Budget für die Geschäftsstelle wird im Rahmen des Vereinsbudgets festgelegt.

V Finanzen

Art. 27

Mitglieder leisten Beiträge an den Verein. SIA-Firmenmitglieder, mit Sitz oder Filialen in den zur SIA Sektion Zentralschweiz gehörenden Kantonen, entrichten der Sektion einen Bürobeitrag.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Art. 28

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, der Delegierten, der Rechnungsrevision und der Fachgruppen ist ehrenamtlich. Auslagen, die sie im Interesse oder Auftrag des Vereins machen, werden ihnen aus der Vereinskasse vergütet.

Art. 29

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 30

Zur Statutenänderung ist die Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 31

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgen durch eine Generalversammlung. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

Diese Statuten sind am 7. November 2024 von der Generalversammlung der SIA Sektion Zentralschweiz angenommen und durch die Delegiertenversammlung des SIA vom 09.05.2025 in Chur genehmigt worden und ersetzen die Version vom 22,04.2016.

Patrick Ernst

Präsident SIA Sektion Zentralschweiz

Karin Meissle

Aktuarin SIA Sektion Zentralschweiz

Susanne Zenker

Präsidentin SIA

Christoph Stark

Geschäftsführer SIA